Bebauungsplan Nr. 10/6, Aufhebung

– Auguststraße –

Stadtbezirk Wanne

Stadtbezirk Eickel

## Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1, 2 und 4 Abs. 1, 2 BauGB I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 20. November 2018 sowie im Zeitraum vom 21. November 2018 bis zum 07. Dezember 2018 wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen keine Eingaben ein.

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 07. März 2019 bis zum 11. April 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt 63 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, davon gaben 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen ab. Es gingen keine abwägungsrelevanten Eingaben mit substantiellem Inhalt ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die als Entwurf beschlossene Planung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10/6 wurde einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 11. November 2019 bis 11. Dezember 2019 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen keine Eingaben ein.

IV. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 11. November 2019 bis zum 11. Dezember 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt 63 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es ging folgende in der nachstehenden Tabelle aufgeführte abwägungsrelevante Eingabe ein. Die übrigen 22 eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

1.	Schreiben der	Deutsche Bahn	AG, DB Immobilie	n vom	1. Stellungnahme der Verwaltung:

## 09.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lüken,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme:

Da sich die Lage der Planfläche seit Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geändert hat ist die geplante Änderung grundsätzlich als kritisch zu sehen.

Im betroffenen Gebiet befinden sich die Eisenbahnüberführungen (EÜ) Eickeler Bruch Gl. 1, Eickeler Bruch Gl. 2-9 und die Ulmenstraße. Für die EÜ én gibt es eine genehmigte Genehmigungsplanung zum Neubau. Hier wird (wurde) die erste Brücke Ende Nov. 2019 in Betrieb genommen. Der Umbau von Eickeler Bruch Gl. 2-9 beginnt im Jahr 2020. Die EÜ Ulmenstraße ist ebenfalls in einem erneuerungsbedürftigen Zustand. Hier ist ein Umbau im Zeitraum 2025-2034 geplant.

Wir weisen daher darauf hin, dass kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb besteht;

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Es handelt sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes, nicht um eine Änderung.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die planfestgestellte Fläche nicht berührt und es folgen keine Auswirkungen auf den dort genehmigten Betrieb. Zukünftige Baugesuche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes würden planungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt. Hier zeichnet sich der Bauherr für die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse verantwortlich.

Insbesondere darf die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Änderung der zulässigen Nutzungen keine Behinderung der jetzigen und zukünftigen Nutzungen der Bahnbetriebsanlagen bewirken.

Bei konkreten Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes ist die DB Netz AG, vertreten durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien jederzeit zu beteiligen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei konkreten Baugesuchen innerhalb des Plangebietes wird die DB Netz AG, vertreten durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom Fachbereich 23/3 (Baugenehmigung, -aufsicht) immer dann beteiligt, wenn sich das Vorhaben innerhalb eines 40m breiten Streifens ausgehend von Flächen der DB Netz AG, vertreten durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien befindet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.